

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 28. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2022)

zum Thema:

Bezirkliche Radverkehrspläne

und **Antwort** vom 09. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14130
vom 28.11.2022
über Bezirkliche Radverkehrspläne

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Was ist ein bezirklicher Radverkehrsplan nach BezVG §12 Absatz 2 Satz 10?

Antwort zu 1:

Nachgeordnete Planwerke sind grundsätzlich auf den jeweils übergeordneten Planwerken aufzubauen. Ein bezirklicher Radverkehrsplan ist ein Plan, der sich auf den jeweiligen Bezirk erstreckt.

Frage 2:

Wer ist für die Erstellung eines solchen Plans zuständig?

Antwort zu 2:

Für die Erstellung ist das Bezirksamt und für die Entscheidung die BVV im Rahmen ihres originären Entscheidungsrechtes nach § 12 Absatz 2 Nummer 10 BezVwG zuständig.

Frage 3:

Zu welchem Zweck kann eine Bezirksverordnetenversammlung einen bezirklichen Radverkehrsplan verabschieden?

Antwort zu 3:

Die BVV kann über einen Radverkehrsplan entscheiden, wenn ein solcher sich als bezirkspolitisch zweckmäßig erweist.

Frage 4:

Welche Bindungswirkung entfaltet ein bezirklicher Radverkehrsplan gegenüber dem Bezirksamt?

Frage 5:

Inwiefern finden das Mobilitätsgesetz sowie der Radverkehrsplan der Senatsverwaltung Berücksichtigung im bezirklichen Radverkehrsplan?

Antwort zu 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wenn die BVV über einen Radverkehrsplan entschieden hat, so hängt die Bindungswirkung gegenüber dem Bezirksamt maßgeblich davon ab, dass dieser Beschluss nicht gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt (vgl. § 36 Absatz 2 lit. g) i.V.m. § 18 BezVwG). Der bezirkliche Radverkehrsplan darf letztlich nicht im Widerspruch stehen zu dem als Rechtsverordnung nach dem MobG erlassenen Radverkehrsplan – Stichwort: Stufenbau der Rechtsordnung.

Berlin, den 09.12.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz